

Anforderungen an Yachten für die Abnahme einer praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins gemäß Anlage 4 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV

Segel- und Motoryachten, auf denen nach § 8 Abs. 1 Sportseeschifferscheinverordnung in Verbindung mit Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien mit zugehöriger Anlage 2 eine **praktische Prüfung** abgenommen werden soll, **müssen** wie folgt eingerichtet bzw. ausgerüstet sein:

- I. Die Länge der Yacht (in der Wasserlinie) muss mindestens 9,00 m (ca. 30') betragen.
- II. Die Yacht muss gehörig ausgerüstet sein und sich in seetüchtigem Zustand befinden. Dieses schließt das Vorhandensein der notwendigen Rettungsmittel für alle an Bord befindlichen Personen ausdrücklich ein. Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) ist in seiner jeweils nach Maßgabe des deutschen Rechts geltenden Fassung zu beachten. Die Verpflichtung zu einer gehörigen Ausrüstung bezieht sich insbesondere auf einen Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Deviationstabelle für diesen Kompass, einen Radarreflektor sowie berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und einen Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z. B. GPS).
- III. Die Yacht muss über ein geeignetes **Radargerät** verfügen.

Es müssen am **Radargerät** einstellbar sein:
 - die Verstärkung (gain),
 - die Bildhelligkeit (brilliance),
 - der bewegliche Entfernungsring (VRM),
 - der elektronische Peilstrahl (EBL),
 - die Regenenttrübung und
 - die Seegangsenttrübung.

Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien der Sportseeschifferscheinverordnung nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf der entsprechenden Yacht nicht durchgeführt werden.

An die
 Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST)
 c/o Deutscher Segler-Verband e.V.
 Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Diesen Bogen bitte ausgefüllt (Nr. 1 bis 4) mit der Anmeldung zur Prüfung bei der ZVST einreichen (einmal für jeden Prüfungstermin).

1. PRÜFUNG

| | |
|-----------------|----------|
| am: | Uhrzeit: |
| Ort/Hafen: | |
| Prüfungsgruppe: | |

2. ANGABEN ZUR PRÜFUNGSYACHT

| | | | | | |
|---------------------------------------|-----------|---------|-----|-----------|-----|
| Name: | Eigner: | | | | |
| Typ: | Takelung: | | | | |
| Länge in der Wasserlinie (mind: 9 m): | (m) | Breite: | (m) | Tiefgang: | (m) |

3. ANGABEN ZUR AUSTRÜSTUNG DER PRÜFUNGSYACHT

| | |
|--|-----------------------------|
| Radargerät, Typ: | |
| Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z. B. GPS), Typ: | |
| Motor, Typ: | kW/PS: |
| Radarreflektor vorhanden: | <input type="checkbox"/> ja |
| Magnet-Steuerkompass mit aktueller Deviationstabelle vorhanden: | <input type="checkbox"/> ja |
| Berichtigte Seekarte für Prüfungsseegebiet vorhanden: | <input type="checkbox"/> ja |

4. ANGABEN ZUM TREFFPUNKT

| |
|---|
| Voraussichtlicher Liegeplatz: |
| Mobil-Tel.-Nr.: an Bord / des Schiffsführers: |

Den folgenden Teil bitte noch nicht ausfüllen. Diese Bestätigung legt der Prüfer vor Beginn der Prüfung dem Schiffsführer zur Unterschrift vor.

5. BESTÄTIGUNG AM PRÜFUNGSTAG VOR BEGINN DER PRÜFUNG

Die vorstehende Yacht ist in seetüchtigem Zustand und gemäß Kapitel V SOLAS gehörig ausgerüstet. Für alle an Bord befindlichen Personen sind die notwendigen Rettungsmittel vorhanden. Zur Ausrüstung gehört auch ein Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Deviationstabelle, ein Radarreflektor, berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und ein Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z. B. GPS). Die für die Prüfung erforderlichen Geräte sind funktionstüchtig.

Ort, Datum

Unterschrift Schiffsführer

Hinweis: Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien der Sportseeschifferscheinverordnung nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf der entsprechenden Yacht nicht durchgeführt werden.